

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 ZaBiStaG

ZaBiStaG - Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.03.2023

Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In Kraft seit 18.06.2009 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at